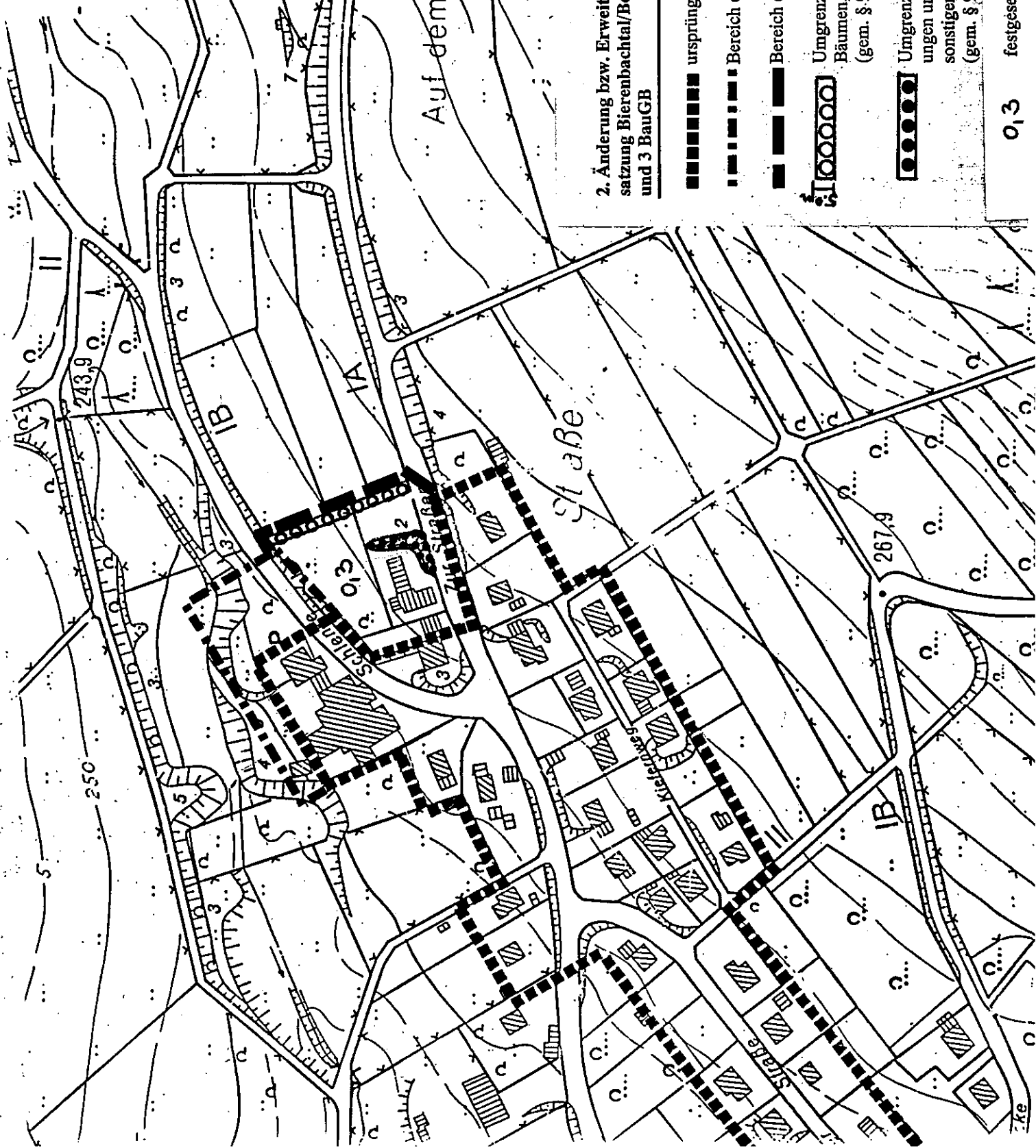


GEMEINGEVERMÄSSIG

Kartengrundlage:

Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung
aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- u. Katasteramtes Gummersbach vom 07.12.99 A 2100
durch GEMEINDE NÜMBRECHT



2. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzung
satzung Bierenbachtal/Boneckamp gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2
und 3 BauGB M. 1 : 2.500

■■■■■ ursprünglicher Satzungsbereich (auszugsweise)

■ ■ ■ ■ Bereich der 1. Änderung

■■■■ Bereich der 2. Änderung

□ □ □ □ □
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von
Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

● ● ● ●
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

0,3 festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ)

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB zur 2. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Bierenbachtal/Bonekamp

Für die Ortslage Bierenbachtal/Bonekamp besteht eine rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – SGV. NW. 2023 -, hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 08.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt und die beigefügte Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, erstellt von der Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, sowie die beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Gemäß § 1 a BauGB wurde eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt, welche den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft errechnet. Diese Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt und somit Bestandteil.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden für den Änderungsbereich folgende landschaftspflegerische Maßnahmen festgesetzt:

Gebäude mit Nebenanlagen; Zier- und Nutzgärten

Bei der Gestaltung der Außenanlagen ist die Verwendung heimischer Gehölze und Wildstauden zu bevorzugen. Der Anteil nicht bodenständiger Gehölze darf 10% nicht übersteigen. Zusätzlich ist in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen je 200 qm ein Obstbaum (Hochstamm) oder ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen.

Pflanzung einer Wildhecke innerhalb des Baugrundstückes

Zur landschaftlichen Einbindung der Ortslage und zur ökologischen Aufwertung ist als notwendige Ausgleichsmaßnahme die Pflanzung einer Wildhecke aus bodenständigen Gehölzen an der östlichen Grenze der neuen Ortslage zu pflanzen. Die Breite der Pflanzfläche beträgt 5 m.

Pflanzverwendung und Pflanzgröße sind der beigefügten Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu entnehmen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.